

Abg. Jungnickel: Ich bin im Zweifel darüber, ob ein von mir zu stellender Antrag beziehentlich der Rechts-candidaten zu §. 49 passend erscheinen dürfte oder nicht. Die Minorität der geehrten Deputation hat den Satz 9 im Paragraphen unverändert stehen lassen, welcher Ansicht ich beistimme; ich beabsichtige aber noch eine Erweiterung des Satzes zu Gunsten der Rechts-candidaten, ich wünsche noch eine Bestimmung darin mit aufgenommen zu wissen, die den Advocaten berechtigt, für die weitere Ausbildung der Rednergabe der Rechts-candidaten Gelegenheit zu geben. Zu dieser weitem praktischen Ausbildung gehört meines Erachtens auch, daß bei der neuen Gerichtsorganisation dem Rechts-candidaten die Berechtigung zu Theil werde, im Namen seines Principals vor dem öffentlichen Gerichte zu plaidiren. Ich halte diese Bestimmung für seinen künftigen Beruf für sehr wichtig, um alsdann mit Erfolg auftreten zu können. Bis jetzt ist dem Rechts-candidaten in seinem Wirkungskreis bei dem Advocaten durchaus nicht die Gelegenheit dazu geboten gewesen, und ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Referenten, ob er es für geeignet hält, einen darauf bezüglichen Antrag bei diesem Paragraphen zu Satz 9 hinzuzufügen.

Referent Abg. v. König: Das, was der geehrte Antragsteller wünscht, besteht in der That schon, indem eine gesetzliche Anordnung vorhanden ist, wonach die Rechts-candidaten, deren Specimina approbirt sind, Termine für die Sachwalter und im Auftrage derselben abwarten können. Ich bin daher der Ansicht, daß ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt zu werden brauche.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: An das vom Herrn Referenten Bemerkte möchte ich noch anschließen, daß Das, was eben vom Abg. Jungnickel in Erwähnung gebracht worden ist, jedenfalls in Betracht kommen muß bei dem Gesetze oder der Verordnung über die künftige Vorbereitung der Juristen, sowohl für den Staatsdienst wie für die Advocatur. In den Motiven ist schon eine Andeutung darüber enthalten, daß einige abändernde Bestimmungen nöthig sein werden. Was von dem geehrten Abgeordneten gewünscht wird, ist schon berücksichtigt worden und wird von Seiten der Regierung nicht aus den Augen verloren werden. Was die Bemerkungen der geehrten Deputation gegen den §. 49 anlangt, so muß ich erklären, daß die Staatsregierung auf Beibehaltung des Satzes unter 9 sehr großes Gewicht legt. In den Motiven ist entwickelt, daß, wenn der Advocatenstand künftig wirklich eine würdige Stellung einnehmen soll, auch Fürsorge getroffen werden muß, daß eine tüchtige Pflanzschule für junge Männer geschaffen werde, welche zur Advocatur gelangen wollen. Zeither sind dieselben nicht allemal so ausgebildet gewesen, wie es zu wünschen war. Man hat es daher für nothwendig und ganz vorzüglich auch dem

Interesse des Advocatenstandes selbst entsprechend gehalten, eine Bestimmung, wie sie der §. 49 unter 9 enthält, hier aufzustellen. Es ist dies eine Bestimmung, die nicht bei uns zuerst erscheint, sondern die man auch in andern Ländern, wo man die Advocatur gehörig ordnete, für nothwendig ansehen mußte. Ich glaube, die hohe Kammer wird sich davon überzeugen, daß, wenn man überhaupt den Advocatenstand auf einen Standpunkt bringen will, wie wir ihn alle wünschen, es nicht genug ist, daß man dem Advocatenstande seine Aufmerksamkeit zuwendet, sondern daß man hauptsächlich auch, wie schon gesagt, das Augenmerk mit darauf richtet, daß die Rechts-candidaten gehörig ausgebildet werden. Wie vorhin schon angedeutet worden, werden durch Gesetz oder Verordnung nähere Bestimmungen erscheinen. Jedenfalls aber ist es höchst wünschenswerth, daß sich die hohe Kammer für Beibehaltung des Satzes unter 9 zum §. 49 entscheide. Es wurde Anstoß genommen an dem Worte „sorgfältig.“ Man will zugeben, daß dieses Wort einer Mißdeutung unterliegen könnte. Die Staatsregierung legt auf dasselbe nicht weiter Gewicht. Wenn nun der Satz selbst stehen bleibt, hat man gegen Weglassung dieses Wortes nichts einzuwenden. Eine zweite Erinnerung ist von Seiten der geehrten Deputation gegen den Satz 10 des §. 49 erhoben worden. Die Staatsregierung hat angenommen, daß dieser Satz ganz vorzüglich im Interesse der Advocaten selbst sei. Auswärts haben die Advocaten vielfach darauf gedrungen, daß ihnen die Beiordnung der Armenadvocaten gestattet werden möchte. Dagegen ist im Berichte bemerkt gemacht worden, daß durch eine solche Herbeiziehung der Advocatenkammer Verzögerungen bei der Proceßführung entstehen könnten, und daß man deshalb mit dem Satze unter 10 nicht einverstanden sei. Anderwärts hat man dergleichen Umstände nicht gefunden. Indessen hat die Staatsregierung keinen Anlaß, auf Satz 10 unbedingt zu bestehen. Wenn ihn die hohe Kammer verwerfen will, so erkläre ich, daß die Staatsregierung für Aufrechterhaltung desselben nicht weiter streitet. An die Stelle des Satzes 7 ist von der geehrten Deputation ein anderer Satz in Vorschlag gebracht worden, mit dem sich die Staatsregierung nicht einverstanden erklären kann. Bei den Verhandlungen in der Deputation ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß es gar sehr im Interesse der Staatsregierung selbst liegen werde, gerade in den Fällen, auf welche der Abänderungsvorschlag sich bezieht, von den Advocatenkammern Auskunft zu erfordern. Schon zeither ist es häufig vorgekommen, daß man sich in ähnlichem Falle an die Advocatenvereine gewendet hat. Die Staatsregierung glaubt aber nicht, daß sie sich die Hände durch eine solche Bestimmung binden lassen dürfe. Denn möglicher Weise wird der Fall nicht selten vorkommen, wo es gar nicht nöthig sein wird, ein Gutachten der Advocatenkammern